

Anhang¹**Beiträge für Projekte von mehr als Fr. 400 000.–**

Beiträge für Projekte mit anrechenbaren Gesamtkosten von mehr als Fr. 400 000.– werden nach folgender Formel bemessen (Art. 3a der Verordnung):

Unterstützungsbeitrag = $225 * \sqrt{2 * \text{anrechenbare Gesamtkosten}}$

1 Eingefügt durch VI.Nachtrag vom 31. August 2021, nGS 2021-072.